



BIEDENKOPF



ÜBERSICHTSPLAN  
MASSSTAB: 1:10.000

### ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN BETLUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9, ABS. 7 BBAU)
- FLURGRENZE
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
- BAUGRENZE (§ 23, ABS. 3 BAUVVO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG (135 PLANZVO)
- 20KV HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
- 230KV HOCHSPANNUNGSKABEL
- OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 11 BBAU)
- VORH. BEBAUUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9, ABS. 1, NR. 18 BBAU)
- VOGELSCHUTZGEHÖLZ = OFFENTL. GRÜNFLÄCHE (§ 9, ABS. 1, NR. 15 BBAU)
- WASSERFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 16 BBAU)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9, ABS. 1, NR. 5 BBAU)
- BÜRGERHAUS
- FEUERWEHR
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- OFFENTL. GRÜNFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 15 BBAU)
- FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9, ABS. 1, NR. 12 BBAU)
- TRAFOSTATION
- HOCHBEHALTER
- 1 = ART DER BAULICHEN NÜTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BBAU)  
WA = ALLEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUVVO)  
MD = DORFZEBEIT (§ 5 BAUVVO)
- 2 = GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19, ABS. 1 BAUVVO)
- 3 = GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20, ABS. 1 BAUVVO)
- 4 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 5 = o = OFFENE BAUWEISE
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT
- BÄUME: ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN
- EMPF. BEBAUUNG - FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IST BEI OFFENER BAUWEISE KEINE RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE FESTGESETZT, BLEIBT DENNOCHE DIE ERRICHTUNG EINES 2. SEPARATEN WOHNHÄUSES AUF DEM HINTERGELANDE DES GRUNDSTÜCKES AUSGESCHLOSSEN.
2. DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE 0-38°
3. WENN IM RAHMEN DER FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES UND DER VORSCHRIFTEN DER MESS. BAUORDNUNG VOM 16.12.1977 (ÜBVL. 1, S. 11) IN DER Z. ZT. GELTENDE FASSUNG, DURCH DEN AUSBAU VON KELLER- UND/ODER DACHGESCHOSSEN ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ENTSTEHEN, WERDEN DIESE AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN, SOFERNE DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN UND DIE TALSSEITIGE GEBÄUDEHÖHE (TRAUFHÖHE) AN KEINER STELLE MEHR ALS 6,00 M BETRÄGT.
4. BOSCHUNGSFLÄCHEN, DIE BEI NIVEAUEÄNDERUNGEN BEI DEM AUSBAU DER STRASSEN ENTSTEHEN, WERDEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANGELEGT UND MIT EINER NEIGUNG VON HÖCHSTENS 1:1,5 HERGESTELLT. DIE GESTALTUNG UND UNTERHALTUNG DER BOSCHUNGEN OBLEGT DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN.
5. SOLLTE BEI ERDARBEITEN AUF ALTEN BERGAU GESTOSSEN WERDEN, SO IST DAS BERGAMT KASSEL UMGEHEND ZU VERSTÄNDIGEN.
6. DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHÖNEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMUMFANG - GEMESSEN IN 1,00 M HÖHE - SIND ZU ERHALTEN FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNKUMMUTBAR BESICHERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEHESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD.
7. DIE VORGÄRTEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. DABEI SIND BEVORZUGT LAUBBÄUME ZU PFLANZEN. VORGÄRTENFRIEDRUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DEN ZUSAMMENHANG DES STRASSENBLANDES NICHT STÖREN. STRASSENSCHULDERN SIND EINE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN. ES WIRD EMPFOHLEN, LEBENDE HECKEN ZU PFLANZEN.
8. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU MINN. 40% ALS GÄRTEN- UND GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLTEN EINE MINN. 25% IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN. (1 BAUM ENTSPIRCHT = 25M<sup>2</sup>, 1 STRAUCH = 1M<sup>2</sup>).
9. AUF OFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSLEN JEWEILS FÜR 6 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE BAUMPFLANZUNG IST NICHT AUF DIE PFLANZUNGEN NACH ZIFF. 8 ANZURECHNEN.
10. DIE ZUFÄHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN SIND SO ZU BEFESTIGEN, DASS SIE MIT 16 T FEUERWEHRFAHRZEUGEN (ACHSLAST 10 T, RADDRUCK 6 T) BEFAHREN WERDEN KÖNNEN.
11. WENN BEI ERDARBEITEN BODENKEMÄLER WIE MAUERN, STEINSETZUNGEN, BODENVERFÄHRUNGEN UND ANDERE FUNDE, Z. B. SKELTPRESTE, SCHREIBEN, STEINERATE ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE UNVERÄNDERT GEM. § 20 BSHG DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE MESSEN-ABT. FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE, AUSSENSTELLE MÄRZBURG, ZU MELDEN.

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT BIEDENKOPF A. D. LAHN STADTTEIL KORBACH

MASSSTAB: 1:1.000

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES (BBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (ÜBVL. 1, S. 2254), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES ZUR BEWEILIGUNGSVORHABEN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (ÜBVL. 1, S. 949), IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUVVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (ÜBVL. 1, S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 19. JAN. 1965 (ÜBVL. 1, S. 211) SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN BEFEHLUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28. JAN. 1977 (ÜBVL. 1, S. 102).

DIE AUSSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT BIEDENKOPF - STADTTEIL KORBACH - WURDE AM 26. FEBR. 1981 DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2A BBAU WURDE DURCHFÜHRT AM 7. SEPT. 1981.

DER PLANENTWURF HAT GEM. § 2A, ABS. 6 BBAU IN DER ZEIT VON 13. 9. 1982 BIS 15. 10. 1982 ÖFFENTLICH AUSGELESEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 29. 8. 1982 VOLLENDET.

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT BIEDENKOPF - STADTTEIL KORBACH - IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAU VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16. 12. 1983 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER  
GEBENHIGGUNGSMERKE

Mit Ausnahme der ~~MA~~ umrandeten Fläche  
**Genehmigt**  
mit Vig. vom 23. NOV. 883  
Az. 3-4-81 d. 04/01  
Gießen, den 23. NOV. 883  
Der Regierungspräsident  
in Auftrag  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
NASSAU

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT BIEDENKOPF - STADTTEIL KORBACH - WURDE AM 12. 12. 1983 ÖRTSBLICHB. BEKANNTMACHTET.

DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: BIEDENKOPF, IM AUGUST 1981/1982  
STADTBAMMANT BIEDENKOPF  
DER LEITER DES BAUAMTES  
TECHN. AMTSRAT  
DER ARBEITER:  
TECHN. ANGESTELLTER

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT BIEDENKOPF - STADTTEIL KORBACH - MIT DEN NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.  
BIEDENKOPF, DEN 15.01.1982

KATASTERAMT  
i. A. Steinkamp